

Anlage 19 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.06.2016 und des Gemeinderates am 30.06.2016 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/091)

Einwender: P

Stellungnahme vom: 27.01.2016

Anregung:

Als Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in Glandorf-Schwege, Schnaatweg 10, an dem sowohl die Wirtschaftsgebäude als auch das Wohnhaus für die Familie angesiedelt sind, möchten wir nochmals unsere Bedenken für die geplante Windkonzentrationszone NO 2 erneuern.

1. Die unterschiedlichen Abstandsregelungen zwischen Einzelhäusern und Wohngebieten entbehren jeder vernünftigen und nachvollziehbaren Grundlage. Während der Abstand zu Einzelhäusern 500 m beträgt, ist zu Wohngebieten ein Abstand von 1000 m vorgesehen. Sind die Bürger im Außenbereich Menschen 2. Klasse?
2. Die geplanten Windräder sollen nach meinen Erkenntnissen eine noch höhere Narbenhöhe haben, wie die Vorhandenen. In Betrieb verursachen die Rotorblätter je nach Windstärke hörbare und permanente Schallgeräusche durch Vorbeischiagen am Mast. Hinzu kommt die Wirkung von Infraschall, (kriegt durch Boden und Matratzen direkt bis ins Ohr), der gesundheitliche Schäden wie z.B. Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Konzentrationsprobleme hervorruft. Nach meinem Wissen, gibt es kein Gutachten das dies entkräftet.
3. Bei Windkraftanlagen von ca. 200 m Höhe, erzeugen sie einem Schattenwurf von bis zu 1,5 km. Da unser Anwesen zur Sonnenseite liegt, sind Garten und Terrasse ab Mittag vom Schattenwurf stark beeinträchtigt. Dies erzeugt eine bedrohliche und bedrängende Wirkung.

Abwägung:

- *Hinweis, dass die unterschiedlichen Abstandsregelungen zwischen Einzelhäusern und Wohngebieten jeder vernünftigen und nachvollziehbaren Grundlage entbehren.*

Der Hinweis wird zurückgewiesen.

Natürlich sind Bürger im Außenbereich keine Menschen 2. Klasse. Dennoch ist eine unterschiedliche Bewertung der Wohnnutzung im Innen- und Außenbereich rechtlich geboten. Das Wohnen im Außenbereich hat keinen Anspruch auf eine besondere Ruhe. Im Gegenteil. Die Unterscheidung in unterschiedliche Schutzbedürftigkeiten (Siedlungswohnen zu Außenbereichswohnen) entspricht der Immissionsgesetzgebung und ergibt sich aus den verschiedenen Gebietsprägungen und -funktionen. Allgemeine Wohnnutzungen sind in den dem Wohnen dienenden Baugebieten grundsätzlich zulässig und auf Entwicklung angelegt, Windkraftanlagen sind dagegen unzulässig und damit gebietsfremd. Im Außenbereich ist die Situation insoweit umgekehrt: Windkraftanlagen sind aufgrund ihrer Privilegierung grundsätzlich zulässig und damit für den Außenbereich wesentypisch, allgemeine Wohnnutzungen dagegen nicht. Generell ist der Außenbereich dazu bestimmt, Nutzungen aufzunehmen, die in anderen Gebieten wegen ihrer Eigenart unzulässig sind. Vor dem Hintergrund der damit unterschiedlichen Zweckbestimmung der Gebiete ist es nicht zu beanstanden, wenn Wohnnutzungen in Baugebieten ein größerer Vorsorgeabstand zugebilligt wird, als dem Wohnen im Außenbereich (so auch jüngst: OVG Niedersachsen, Urteil v. 30.07.2015 – 12 KN 220/12 – juris Rn. 22).

- *Bedenken gegenüber Lärmbelästigung und Infraschall und damit einhergehend gesundheitlichen Folgen.*

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windenergie beinhaltet (im Gegensatz zu einem Bebauungsplan) keine konkreten Standortplanungen für Windkraftanlagen. Diese Planung hat vielmehr eine Einschränkung der allgemeinen Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich zum Inhalt. Die Fragen von Lärmbelastungen sind Regelungsgegenstand der nachgeordneten immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren. Innerhalb der Konzentrationszonen dürfen Windkraftanlagen nur errichtet werden, wenn die gesetzlichen Grenzwerte zum Schutz der umgebenden Bebauung eingehalten werden.

Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm).

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“

(„UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, 4. aktualisierte Auflage 2014).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsfaltblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“ Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z. B. auch bei Dieselmotoren (LKW) auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Gemeinde Ostbevern sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der sich zum Thema Windkraft und Infraschall keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht.

- *Bedenken gegenüber Schattenwurf auf dem eigenen Grundstück und bedrohlicher und bedrängender Wirkung von Windkraftanlagen.*

Die Hinweise wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.

Die Konzentrationszonenplanung löst keine optisch bedrängende Wirkung aus. Soweit durch konkrete Standorte eine optisch bedrängende Wirkung befürchtet wird, ist die im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung zu prüfen.

Der zweifellos störende Schattenwurf eines Windrades wird ebenfalls durch entsprechende Auflagen in den Genehmigungsunterlagen unterbunden. Dazu werden im Bedarfsfall „Schattenwächter“ installiert, die eine Anlage immer dann abschalten, wenn ein Schatten auf eine schützenswerte Nutzung fallen könnte (also bei bestimmten Sonnenständen unter der Voraussetzung, dass die Sonne auch scheint). Neuerdings sind auch individuelle Abstellmöglichkeiten der Betroffenen durch ein per SMS abgesetztes Signal eingeführt worden. Die Rechtsprechung geht hier vom Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme aus, die den Bewohnern 30 Schattenstunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag zumutet. Diese Belastung ist abzuwägen mit den bereits genannten Interessen der Windkraftanlagen-Betreiber, den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende.